

Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	101/2018-3
Stand	24.01.2018

Betreff Mitteilung betreffend brandverhütungsschaupflichtige Objekte im Stadtgebiet

Sachverhalt

Im Zuge der Beratung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Bornheim im Haupt- und Finanzausschuss am 17.01.2018 wurde hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes (Brandverhütungsschau) um Mitteilung gebeten,

- wie brandverhütungsschaupflichtige Objekte bzw. Gefahren-/Risikoobjekte definiert und
- inwieweit die vorgelegte Liste der brandverhütungsschaupflichtigen Objekte in der Stadt Bornheim noch zu ergänzen ist.

Hierzu wird wie folgt ausgeführt:

Nach § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sind Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) hat hierzu in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein Westfalen (AGBF NRW) eine Liste der Brandverhütungsschauobjekte als Anlage zum Erlass „Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz“ bekanntgegeben (siehe Anlage).

Die Liste enthält die Objekte der Brandverhütungsschau gegliedert nach Objektarten und der Festlegung des Abstandes der Brandverhütungsschauen in Jahren.

Neben den brandverhütungsschaupflichtigen Objekten sind weitere Risikoobjekte ohne Brandverhütungsschaupflicht in die Überprüfung einzubeziehen.

Generell stellen Objekte, die beispielsweise aufgrund von

- hohem Personenaufkommen (Schulen, Altenheim, Versammlungsstätten,...),
- schwer zu rettenden Personen / Personen mit geringer Selbstrettungsfähigkeit (Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser,...),
- schlechter Löschwasserversorgung,
- stark eingeschränkter Zugänglichkeit / Befahrbarkeit,
- dem Vorhandensein von Gefahrstoffen,
- gefährlichen Arbeitsprozessen
- einer zu erwartenden schnellen Brandausbreitung (bspw. aufgrund enger Bebauung oder der verwendeten Baumaterialien)
- etc.

für die Feuerwehr als besonders risikobehaftet anzusehen sind, sogenannte Risikoobjekte dar.

Dieses Risiko geht damit einher, dass im Schadensfall in diesen Objekten ein schnelles und vor allem personalintensives Handeln zur Gefahrenabwehr notwendig ist.

Damit sind auch solche Objekte zu erfassen, bei denen

- ein Schadenseintritt, bspw. aufgrund der oben genannten Punkte, wahrscheinlicher als in anderen Objekten ist (bspw. durch gefährliche Arbeitsprozesse) und / oder
- das zu erwartende Schadensausmaß, bspw. aufgrund der oben genannten Punkte, größer als in anderen Objekten ist (bspw. durch ein hohes Personenaufkommen).

Ein Teil dieser Objekte unterliegt bereits der Brandverhütungsschau. Alle weiteren Objekte ergeben sich aus der Einsatzerfahrung der vergangenen Jahre und der Ortskenntnis der Verwaltung und der Führung der Feuerwehr.

Ergänzend können hier natürlich auch Örtlichkeiten erfasst werden, die nicht der eigentlichen Definition eines „Objekts“ entsprechen. Dies können beispielsweise Unfallschwerpunkte auf Verkehrswegen (Straße, Schiene usw.) sein.

Wie bereits in der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans dargestellt, wird die Liste der brandverhütungsschaupflichtigen Objekte, respektive Gefahren-/Risikoobjekte in der Stadt Bornheim derzeit überarbeitet.

Darüber hinaus werden die erforderlichen Abstimmungsprozesse innerhalb der Verwaltung überprüft. Derzeit fehlende Objekte werden sukzessive aufgenommen und die Liste vervollständigt.

Anlagen zum Sachverhalt

Liste der brandverhütungsschaupflichtigen Objekte (Anlage zum Erlass des Ministeriums)